

**Vertrag über die Gebietsänderung
sowie die damit verbundenen Folgen**

zwischen der

Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (OSNG)

Vertreten durch die Oberstufenschulpflege, Schulverwaltung, Stationsstrasse 49, 8606 Nänikon

und der

Sekundarschulgemeinde Uster (SSU)

Vertreten durch die Sekundarschulpflege, Schulverwaltung, Winterthurerstrasse 18a, 8610 Uster

Je auch «Partei» genannt
und gemeinsam die «Parteien»

1 Ausgangslage

Gemäss § 178 Gemeindegesetz (GG) haben Schulgemeinden, deren Gebiet nicht mit dem Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden übereinstimmt, ihr Gebiet an dasjenige der politischen Gemeinden anzupassen.

Dieser Vertrag regelt sowohl die Gebietsänderung als auch die damit verbundenen Folgen, namentlich die Beschulung derjenigen Schülerinnen und Schüler (SuS), die in den Ustermer Aussenwachten Nänikon und Werrikon wohnhaft sind, sowie das Eigentum am Schulhaus Wüeri und den Betrieb des Schulhauses. Die Beschulung wird durch einen separaten Anschlussvertrag zwischen den Parteien geregelt, währenddessen das Schulhaus Gegenstand eines separaten Anstaltsvertrags bildet.

2 Pflichten

2.1 Übertritt Nänikon und Werrikon zur SSU

Die zur Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (OSNG) gehörenden Aussenwachten Nänikon und Werrikon, die auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Uster liegen, gehen in das Gebiet der Sekundarschulgemeinde Uster über. Die Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee ändert ihren Namen in «Sekundarschulgemeinde Greifensee» (SSG).

Damit entsprechen die Gebiete der beiden Schulgemeinden den Gebieten der politischen Gemeinden Uster und Greifensee.

2.2 Anpassungen Gemeindeordnungen

Die Gemeindeordnungen der beiden Gemeinden werden wie folgt geändert:

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Uster vom 27. September 2009

Art. 1 Gemeindegebiet

Die Sekundarschulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Uster.

Art. 32 (NEU) – Übergangsbestimmung der Änderung vom 8. März 2026 a) Amtsperioden

Die Amtsperiode 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2026 wird um sechs Monate bis am 31. Dezember 2026 verlängert. Die für diese Amtszeit gewählten Mitglieder der Schulpflege bleiben bis am 31. Dezember 2026 im Amt.

Die nachfolgende Amtsperiode wird verkürzt. Sie beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 30. Juni 2030.

Art. 33 (NEU) – Übergangsbestimmung der Änderung vom 8. März 2026 b) Durchführung von Wahlen

Vor Inkrafttreten der Gebietsänderung ist die Sekundarschulgemeinde Uster befugt, im Namen der um die Aussenwachten Nänikon und Werrikon erweiterten, zukünftigen Sekundarschulgemeinde die Wahlen für die Amtsperiode ab 1. Januar 2027 durchzuführen. Dazu ist das in der politischen Gemeinde Uster (bzw. der erweiterten, zukünftigen

Sekundarschulgemeinde Uster) wohnhafte Stimmvolk wahlberechtigt. Der erste Wahlgang ist am 27. September 2026 vorgesehen.

Art. 34 (NEU) – Inkrafttreten der Änderungen vom 8. März 2026

Die Änderung der Gemeindeordnung vom 8. März 2026 tritt mit Ausnahme der Art. 32 und 33 per 1. Januar 2027 in Kraft. Art. 32 und 33 treten per 1. Juni 2026 in Kraft.

Neue Schlussbestimmung:

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Uster wurde in der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommen und mit Urnenabstimmung vom 8. März 2026 geändert.

Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee vom 27. November 2005

Neu: Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Greifensee vom 27. November 2005

Art. 2 – Gemeindeart

Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Greifensee.

Die Schulgemeinde hat folgende Aufgaben:

1. Führung der Schulen der Sekundarstufe (Volksschule)
2. (...)

Art. 18 – Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. (...)
2. die Aufsicht über die gesamte Sekundarstufen-Volksschule in der Gemeinde und die freiwillige Fortbildungsschule

Art. 22 – Rechnungsprüfungskommission, Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission ist diejenige der politischen Gemeinde Greifensee.

Art. 29 (NEU) – Übergangsbestimmung der Änderung vom 8. März 2026 a) Amtsperioden

Die Amtsperiode 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2026 wird um sechs Monate bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Die für diese Amtszeit gewählten Mitglieder der Schulpflege bleiben bis und mit 31. Dezember 2026 im Amt.

Die nachfolgende Amtsperiode wird verkürzt. Sie beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 30. Juni 2030.

Art. 30 (NEU) – Übergangsbestimmung der Änderung vom 8. März 2026 b) Durchführung von Wahlen

Vor Inkrafttreten der Gebietsänderung ist die Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee befugt, im Namen der zukünftigen Sekundarschulgemeinde Greifensee die Wahlen für die Behördenmitglieder der Sekundarschulgemeinde Greifensee für die Amtsperiode ab 1. Januar 2027 durchzuführen. Dazu ist das in der politischen Gemeinde Greifensee (bzw. der zukünftigen Sekundarschulgemeinde Greifensee) wohnhafte Stimmvolk wahlberechtigt.

Art. 31 (NEU) – Inkrafttreten der Änderungen vom 8. März 2026

Die Änderung der Gemeindeordnung vom 8. März 2026 tritt mit Ausnahme der Art. 29 und 30 per 1. Januar 2027 in Kraft. Art. 29 und 30 treten per 1. Juni 2026 in Kraft.

Neue Schlussbestimmung:

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Greifensee wurde an der Urnenabstimmung vom 27. November 2005 angenommen und mit Urnenabstimmung vom 8. März 2026 geändert.

2.3 Schulpflicht und Anschlussvertrag

Die im abgetretenen Gemeindegebiet wohnhaften SuS werden in der SSU schulpflichtig.

Ein separater Anschlussvertrag über die Beschulung wird den Stimmberechtigten gleichzeitig mit diesem Vertrag über die Gebietsänderung vorgelegt (Beilage 1).

2.4 Übertragung der Liegenschaft auf eine gemeinsame Anstalt

Die Liegenschaft «Wüeri», Parzellen E2778 und E3228, Stationsstrasse 49, 8606 Nänikon, wird inkl. dem Mobiliar für den allgemeinen Liegenschaftsunterhalt und der IT-Verkabelung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsänderung in eine Anstalt eingebracht.

Die Vermögensübertragung richtet sich nach dem Anstaltsvertrag. Dieser wird den Stimmberechtigten gleichzeitig mit diesem Vertrag über die Gebietsänderung vorgelegt (Beilage 2).

2.5 Übrige Vermögenswerte

Als Folge der Gebietsänderung werden die übrigen Vermögenswerte der OSNG abzüglich Schulden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsänderung in folgendem Verhältnis auf die OSNG und die SSU aufgeteilt:

- OSNG: 65 %
- SSU: 35 %

Massgebend ist das Gesamtvermögen der OSNG gemäss Bilanz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens abzüglich der Vermögenswerte gemäss Ziff. 2.4. Die Aufteilung wird nach den folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- Die der OSNG zukommenden Vermögenswerte werden zum Buchwert zugewiesen.
- Die der SSU zukommenden Vermögenswerte werden finanziell ausgeglichen.

Die im Anhang zur Jahresrechnung der OSNG aufgeführten Sonderrechnungen «Legate Morf und Wettstein» und «Weilenmannfonds» werden von der OSNG (nach der Namensänderung SSG) weitergeführt. Die dort aufgeführten Aktivenüberschüsse zugunsten der Sonderrechnungen sind Schulden der OSNG gegenüber diesen Sondervermögen (Fonds). Diese Schulden werden bei der Gebietsänderung von der OSNG als Passiven übernommen, unter Anrechnung auf deren Anteil am Gesamtvermögen. Die Sondervermögen sind bestimmungsgemäss zugunsten von Kindern bzw. SuS mit Wohnsitz in Nänikon, Werrikon und Greifensee zu verwenden.

3 Zustandekommen und Inkrafttreten

Das Zustandekommen dieses Vertrags unterliegt der Bedingung, dass der Anstaltsvertrag sowie der Anschlussvertrag über die Zuteilung der SuS rechtsgültig zustande gekommen sind.

Dieser Gebietsänderungsvertrag und die Änderungen der Gemeindeordnungen treten nach Zustimmung der Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Uster und der Stimmberechtigten der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee an der Urne, sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Davon ausgenommen sind die unter Ziff. 2.2 aufgeführten Übergangs- und Inkraftsetzungsbestimmungen der Gemeindeordnungen der beiden Parteien, welche die Amtsperioden sowie die Durchführung von Wahlen betreffen. Diese Bestimmungen treten vorab separat per 1. Juni 2026 in Kraft.

4 Publikation

Die Parteien publizieren diesen Vertrag in ihrer jeweiligen Rechtssammlung.

Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee

Oberstufenschulpflege

Nänikon, [●]:

Ulrich Schmid, Präsident

[●, Mitglied der Schulpflege]

Sekundarschulgemeinde Uster

Sekundarschulpflege

Uster, [●]:

Benno Scherrer, Präsident

[●, Mitglied der Schulpflege]

Von der Sekundarschulgemeinde Uster an der Urne genehmigt am:

Von der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee an der Urne genehmigt am:

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. [●] vom [●]

Beilage 1: Anschlussvertrag

Der Anschlussvertrag zwischen den Parteien wird als separates Dokument den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgelegt.

Beilage 2: Anstaltsvertrag

Der Anstaltsvertrag zwischen den Parteien wird als separates Dokument den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgelegt.